

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**zum Vorhaben**

## **„Bebauungsplan Feldstraße“**

**Gemeinde und Gemarkung Berglern**

**Landkreis Erding**

**Auftraggeber:** CP Projektentwicklungs GmbH  
Waldstr. 36  
82335 Berg

**Auftragnehmer und Bearbeitung:** Umwelt-Planungsbüro  
Dipl. Ing.(FH) Alexander Scholz  
Straßhäusl 1  
84189 Wurmsham



**Datum:** Juli 2024

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1      Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>1.1    Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>5</b>
<b>1.2    Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....</b>	<b>5</b>
1.2.1 Vorhabensgebiet und Wirkraum.....	5
1.2.2 Vegetationsausstattung, Habitatstrukturen und Lebensraumeignung .....	7
<b>1.3    Datengrundlagen .....</b>	<b>8</b>
<b>1.4    Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
<b>2      Auswertung Sekundärdaten.....</b>	<b>9</b>
<b>3      Strukturelle Erhebung und faunistische Bestandserfassungen im Jahr 2024 .....</b>	<b>9</b>
<b>3.1    Strukturkartierung mit Biotopbaumerfassung.....</b>	<b>9</b>
<b>3.2    Bestandserfassung Brutvögel.....</b>	<b>10</b>
3.2.1 Methodik.....	10
3.2.2 Ergebnisse .....	11
3.2.3 Gefährdung und Bedeutung der nachgewiesenen Vogelarten .....	12
3.2.4 Bemerkungen zu ausgewählten Brutvogelarten .....	13
3.2.5 Bewertung des Gebietes als Vogellebensraum .....	13
<b>3.3    Bestandserfassung Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) .....</b>	<b>14</b>
3.3.1 Methodik.....	14
3.3.2 Ergebnisse und Bewertung .....	15
<b>3.4    Bestandserfassung Haselmaus .....</b>	<b>15</b>
<b>3.5    Bestandserfassung Fledermäuse .....</b>	<b>15</b>
<b>4      Wirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>16</b>
<b>4.1    Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....</b>	<b>16</b>
<b>4.2    Anlagenbedingte Wirkprozesse .....</b>	<b>16</b>
<b>4.3    Betriebsbedingte Wirkprozesse.....</b>	<b>17</b>

<b>5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....</b>	<b>17</b>
<b>5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....</b>	<b>17</b>
5.1.1 V-1 Zeitliche Vorgaben zu Eingriffen, weiteren Kontrollen und für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Fledermäuse sowie allgemeine vorhabensspezifische Hinweise (s. Gutachten Sabine Meyer, Stand 2024) .....	17
5.1.2 V-2 Wahl geeigneter Beleuchtung und Beschränkung auf das notwendiges Maß.....	19
5.1.3 V-3 Wiederverwendung von Brutplatz- und Quartierstrukturen.....	20
5.1.4 V-4 Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen an Glasflächen .....	20
5.1.5 V-5 Zeitliche Vorgaben zum Rückbau von Gebäuden und der Beseitigung von Gehölzen .....	22
<b>5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) .</b>	<b>22</b>
5.2.1 CEF-1 Kompensation entfallender Gebäudequartiere für Fledermäuse .....	22
5.2.2 CEF-2 Kompensation entfallender Baumquartiere für Fledermäuse.....	23
5.2.3 CEF-3 Kompensation entfallender Brutplatzmöglichkeiten für Vögel .....	24
<b>5.3 Ökologische Baubegleitung .....</b>	<b>25</b>
<b>6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</b>	<b>25</b>
<b>6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>25</b>
<b>6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>26</b>
<b>6.2.1 Fledermäuse .....</b>	<b>27</b>
6.2.1.1 Nachgewiesene Gebäudefledermäuse	28
6.2.1.2 Fledermausarten mit engerem Bezug zu natürlichen Quartieren	31
<b>6.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....</b>	<b>34</b>
6.3.1 Weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an regelmäßig genutzten Nistplätzen .....	35
6.3.2 Weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonal genutzten Nistplätzen .....	38

<b>7 Fazit .....</b>	<b>40</b>
<b>8 Literaturverzeichnis.....</b>	<b>41</b>
<b>Anhang 1 .....</b>	<b>46</b>

**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1 Lage des Vorhabensgebietes in Berglern, Ortsteil Mitterlern	6
Abb. 2 Auszug „Bebauungsplan Feldstraße“	7
Abb. 3 Bestandskarte Vögel (Reviermittelpunkte /Brutnachweise Erfassung 2024)	12
Abb. 4 Vorzuziehen sind immer die Beispiele rechts, also nach unten gerichtete Lichtquellen, die auf jene Bereiche fokussieren, wo das Licht effektiv benötigt wird. Sinnvoll ist eine Kopplung mit einem Bewegungsmelder (Quelle: Schweizerische Vogelwarte Sempach)	19
Abb. 5 Gebündelte Beleuchtung von oben auf die effektiv zu erhellende Fläche	20

**Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1 Alle im Jahr 2024 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel und Nahrungsgäste .....	11
Tab. 2 Nachgewiesene Gebäudefledermäuse .....	28
Tab. 3 Fledermausarten mit engerem Bezug zu natürlichen Quartieren.....	31
Tab. 4 Aufstellung der innerhalb ihrer ökologischen Gilden /Gruppen relevanten und zu prüfenden Vogelarten.....	35
Tab. 5 weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an regelmäßig genutzten Nistplätzen .....	35
Tab. 6 Häufige und weit verbreitete Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonal genutzten Nistplätzen .....	38

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Grundlage dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben an der Feldstraße auf den Fl.Nrn. 1269/3, 1269/228 und 1269/177 in der Gemeinde Berglern im Landkreis Erding zu erwarten sind.

Für eine genaue Darstellung des Vorhabens wird auf die Begründung zum „Bebauungsplan Feldstraße“ (architekturbüro pezold, Wartenberg, Stand 27.02.2024) verwiesen. Diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zielt auf mögliche Schädigungs- bzw. Störungsverbote für Tier- und Pflanzenarten, die aktuell im Wirkraum des Vorhabensgebietes ihre Lebensstätten oder Wuchsstandorte besitzen können.

Um den Geltungsbereich des Maßnahmengebietes bzw. dessen Wirkraum hinsichtlich seiner Lebensraumeignung für Tierarten konkret abschätzen und somit das prüfrelevante Artenpektrum festlegen zu können, fanden neben einer Fledermauserfassung im Jahr 2024 (Sabine Meyer, St. Wolfgang) auch Bestandserfassungen zur Artengruppe der Vögel, der Zauneidechse und der Haselmaus statt.

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt wird, ist derzeit nicht bekannt*).

Gegebenenfalls werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Arten, die nach nationalem Recht „streng geschützt“ sind, aber nicht in der Internet-Arbeitshilfe bzw. der saP-Abschichtungsliste aufgeführt sind (gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten), werden im Rahmen der saP nicht behandelt. Hier wird auf die Begründung zum „Bebauungsplan Feldstraße“ (architekturbüro pezold, Wartenberg, Stand 27.02.2024) verwiesen.

### 1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

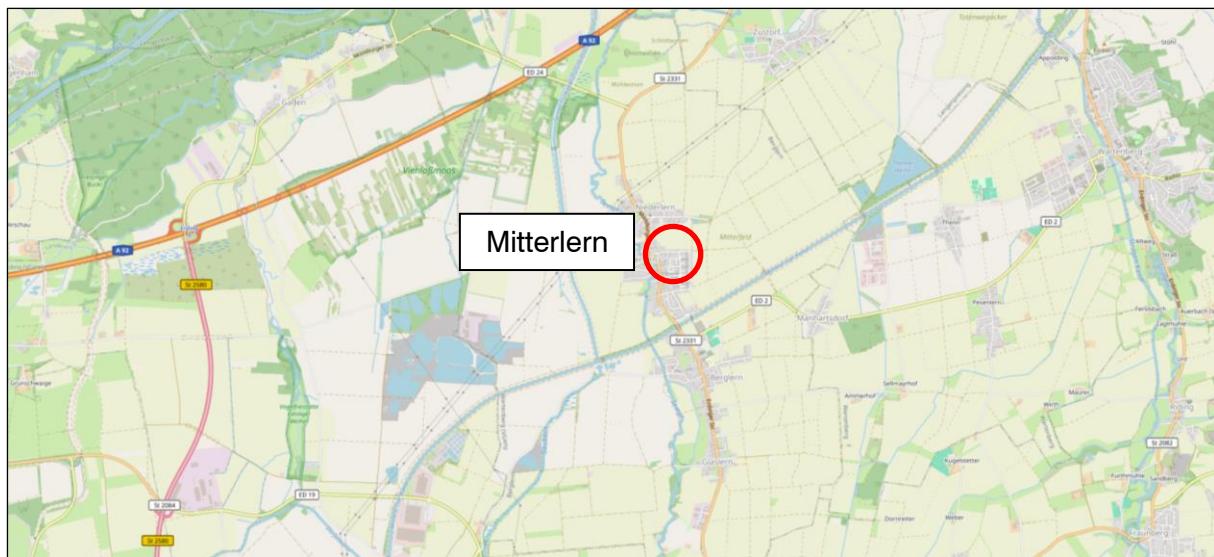
#### 1.2.1 Vorhabensgebiet und Wirkraum

Das geplante Bauvorhaben liegt im Gemeindegebiet von Berglern, Ortsteil Mitterlern, an der Feldstraße und besitzt eine Flächengröße von 6.661 m<sup>2</sup> (s. Abb. 1 u. 2).

Internationale, europäische oder nationale Schutzgebiet finden sich im Planungsgebiet nicht. Auch liegen keine amtlich biotopkartierten Flächen oder sonstige Schutzgebiete vor.

Naturräumlich liegt das Vorhabensgebiet in der Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65), genauer in der Naturraum-Untereinheit „Münchner Ebene“ (051-A), in der kontinentalen biogeografischen Region.

Der zu betrachtende Wirkraum des Vorhabens beschränkt sich auf das geplante Bauvorhaben samt angrenzender Flächen. Lärmimmissionen durch Störwirkungen, die durch die künftige Bewohnung des Gebäudes, den Betrieb und insbesondere durch die (Rück)Baumaßnahmen entstehen, können sich im Vergleich zur gegenwärtigen Situation in benachbarte Gebiete verlagern, wodurch sich ein etwas vergrößerter Wirkraum ergeben kann.



**Abb. 2 Auszug „Bebauungsplan Feldstraße“**

Quelle: architekturbüro pezold, Wartenberg (Stand 27.02.2024)

### 1.2.2 Vegetationsausstattung, Habitatstrukturen und Lebensraumeignung

Die Gebäude auf den Flurstücken Fl.Nrn. 1269/3, 1269/228 und 1269/177 sind größtenteils alt und stellen ein ehemaliges landwirtschaftliches Wohngebäude mit Stallanschluss und Nebengebäuden dar (Feldstraße 10). Im östlichen Teil des Planungsgebiets (Feldstraße 12) befindet sich ein weniger altes Einfamilienhaus sowie ein Holzschuppen.

Beide Grundstücke werden seit längerem nicht mehr bewohnt oder genutzt und insofern finden sich in und an den Gebäuden wie auch in den Außenflächen derzeit störungsfreie Quartier- oder Brutplatzmöglichkeiten speziell für Fledermaus- und Vogelarten.

An den Gebäuden finden sich an den Fassaden, Fensterläden oder im Dachraum Nischen und Spalten, in denen Vögel ihre Nester anlegen oder Fledermäuse Quartier beziehen können. Für eine genaue Beschreibung der potenziell bzw. nachgewiesenermaßen besetzten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse an den Gebäuden und Nebengebäuden wird auf das Gutachten Sabine Meyer (Stand 2024) verwiesen.

Im westlichen Teil des Grundstückes Feldstraße 10 existierte bis vor Kurzem ein älterer Obstbaumbestand, dessen Einzelbäume Strukturen wie größere Stammhöhlen in ausgefall-

ten Astlöchern, Spalten oder Nischen aufwiesen. Damit lagen wiederum für Fledermäuse und Vögel unterschiedlich geeignete Habitatbedingungen vor. So finden Fledermäuse in natürlichen Baumhöhlen Quartiermöglichkeiten bzw. Vögel Brutmöglichkeiten.

In den unbebauten Flächen der beiden Grundstücke finden sich ungemähte Wiesenbereiche mit stellenweise Kleinstrukturen wie Sandhaufen, seit längerem gelagerte Holzstämme oder sonstige Gegenstände. In Kombination mit besonnten Wiesenbereichen stellen diese Habitatstrukturen z.B. für die Zauneidechse dar.

Geeigneter Lebensraum für die Haselmaus existiert auf den Vorhabensflächen aufgrund der relativ isolierten Lage fernab von Waldflächen nicht.

### 1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung Karla.Natur (BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT, Stand Juli 2024)
- Luftbilder, Topografische Karten
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Internet-Arbeitshilfe (saP), LFU Bayern
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten Deutschlands BFN 2007).
- Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Arten der kontinentalen biogeografischen Region (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH Arten Deutschlands BFN 2007)
- „Fledermaus Gutachten“, Bebauungsplan Gemeinde Berglern, Feldstraße, Überplanung einer leerstehenden Hofstelle und angrenzender Grundstücke (Sabine Meyer, Technikerin der Fledermauskunde, St. Wolfgang, Stand 06.07.2024)
- Ergebnisse der Strukturmöglichkeiten und der faunistischen Bestandserfassungen zu den Vögeln, der Zauneidechse und der Haselmaus aus dem Jahr 2024 (Umwelt-Planungsbüro Scholz 2024)
- Bebauungsplan Feldstraße (architekturbüro pezold, Wartenberg, Stand 27.02.2024)
- Begründung zum Bebauungsplan Feldstraße (architekturbüro pezold, Wartenberg, Stand 27.02.2024)

### 1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021. 1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die gutachterliche Bewertung und Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population der betroffenen Tier- oder Pflanzenart erfolgt in Anlehnung an das durch die Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA)

beschlossene Bewertungsschema. Danach wird der Erhaltungszustand anhand der drei Parameter Habitatqualität (artspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populationsdynamik und –Struktur, aktuelle Erkenntnisse der Bestandsentwicklung etc.) und Beeinträchtigungsintensität des Vorhabens eingestuft und aggregiert.

## 2 Auswertung Sekundärdaten

In der Artenschutz-Datenbank des LfU „Karla.Natur (Stand Juli 2024) sind für den Siedlungsraum von Berglern außer eines Nachweises des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) in der Kirche Niederlern aus dem Jahr 2013, keine Nachweise von saP-relevanten Tier- oder Pflanzenarten dokumentiert.

## 3 Strukturelle Erhebung und faunistische Bestandserfassungen im Jahr 2024

### 3.1 Strukturmöglichkeiten mit Biotoptypen

Der vorhandene Baumbestand weist keine Strukturelemente wie Höhlen, Nischen, Spalten oder andere Merkmale auf. Die höhlenreichen Obstbäume im westlichen Teil des Grundstückes Feldstraße 10 wurden im ausgehenden Winter 2024 gefällt. Die Baumstämme mit den Höhlen befinden sich aber noch auf dem Grundstück. Der restliche Baumbestand setzt sich aus Fichtengruppen ohne Strukturen zusammen.

Neben den Bäumen ist auch das stark mit Efeubewuchs umwachsene Hochsilo erwähnenswert. Innerhalb desheckenähnlichen Inneren des Efeus finden Vogelarten geeignete Nistplätze.

Spechthöhlen stellen oft die wertvollsten Habitatstrukturen an Altbäumen dar. Neben Vögeln können solche Strukturen auch Fledermäuse zur Anlage von Wochenstubenquartieren nutzen oder sie verbringen darin den Winter. Fledermausarten, wie z.B. Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) oder Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) können solche Strukturen als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nutzen. Höhlen und andere Strukturmerkmale stellen essentielle Habitatemblemente dar und können sowohl als Wochenstuben, Sommer- und Paarungsquartiere aber auch als Winterquartiere genutzt werden. So ist von mehreren Fledermausarten die Nutzung natürlicher Quartiere auch als Winterquartier bekannt.

An den Obstbäumen fanden sich Halb- und Asthöhlen (Kleinhöhlen) bzw. kleinere Mängelstrukturen wie Spalten oder Nischen. Solche Strukturen werden von Meisenarten oder auch von Baumläufern oder dem Kleiber besiedelt. Außerdem stellen sie Einzelquartiere für ein-

zelne Fledermäuse, z. B. als Männchenquartier während der Wochenstubenzeit oder Zwischenquartiere auf dem Zug dar.

Die liegenden Stammteile wurden auf größere Mulmansammlungen überprüft. Grundsätzlich können sich in MULM, einer Mischung aus zersetzen Holz und Käferexkrementen, Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) befinden.

Eine ähnliche Funktion erfüllen kleinere Rindenabplattungen, wie sie z. B. als Blitzrinnen an Stämmen vorkommen. Diese werden ebenfalls von kleineren Waldvogelarten oder Fledermäusen genutzt, wurden am den gefällten Stammteilen der Obstbäume in besserer Qualität aber nicht festgestellt.

Größere Nester von Vögeln konnten nicht erfasst werden. Ein Singvogelnest wurde innerhalb des Efeubewuchses an dem Hochsilo nachgewiesen.

## 3.2 Bestandserfassung Brutvögel

### 3.2.1 Methodik

Avifaunistische Bestandserfassungen ermöglichen fundierte Aussagen zur Funktion und Wertigkeit von Landschaftsräumen. Zum einen ist diese Tiergruppe gut erfassbar und in nahezu allen Lebensräumen vertreten. Zum anderen existiert ein vergleichsweise hoher Wissensstand über die Ökologie der meisten Arten. Mit der Erfassung der Brutvogelfauna im Zusammenhang mit dem hier behandelten Vorhaben soll für die weitere Prüfung eine Beurteilung erforderlicher Eingriffe ermöglicht werden und zum anderen sollen anhand der Ergebnisse Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungs- und /oder Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet werden können.

Die insgesamt fünf Kartiertermine fanden am 19.03., 06.04., 23.04., 10.05. und 24.06.2024 statt. Neben den regulären Terminen zur Bestandserfassung der Vögel wurden auch im Rahmen der Begehungen zur Erfassung weiterer Arten(gruppen) wichtige Beobachtungen von Vögeln dokumentiert. Es wurden alle vorkommenden Vogelarten erfasst. D.h., dass neben der Erfassung von Arten mit Rote Liste-Status oder streng geschützten Arten auch die häufigen und ungefährdeten Vogelarten halbquantitativ miterfasst wurden.

Die Vögel wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und per GPS punktgenau verortet. Dabei wurde besonders auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten geachtet. Bei der Auswertung wurden s.g. Papierreviere gebildet. Die Summe der Papierreviere ergibt den Brutbestand. Neben Revierschwerpunkten die innerhalb des Untersuchungsbereiches liegen, wurden auch s.g. Randreviere mitaufgenommen. Diese Randreviere wurden im vorliegenden Fall zum Brutbestand gezählt.

Bei der Eingrenzung der Revierschwerpunkte der Vögel wurden bei mindestens zweimaliger Feststellung innerhalb der Wertungsgrenzen mit Berücksichtigung der Wertungskriterien nach SÜDBECK et al. (2005), die Beobachtungen als potenzieller Revierschwerpunkt mit Brutverdacht (Status B) gewertet.

### 3.2.2 Ergebnisse

Im untersuchten Bereich sowie in den Nachbargrundstücken wurden im Erfassungsjahr 2024 insgesamt 21 Vogelarten festgestellt (Tab. 3). Darunter befinden sich 15 Arten die noch häufig und ungefährdet sind und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch innerhalb oder im Umfeld des Untersuchungsgebietes mit Brutvorkommen zu finden sind.

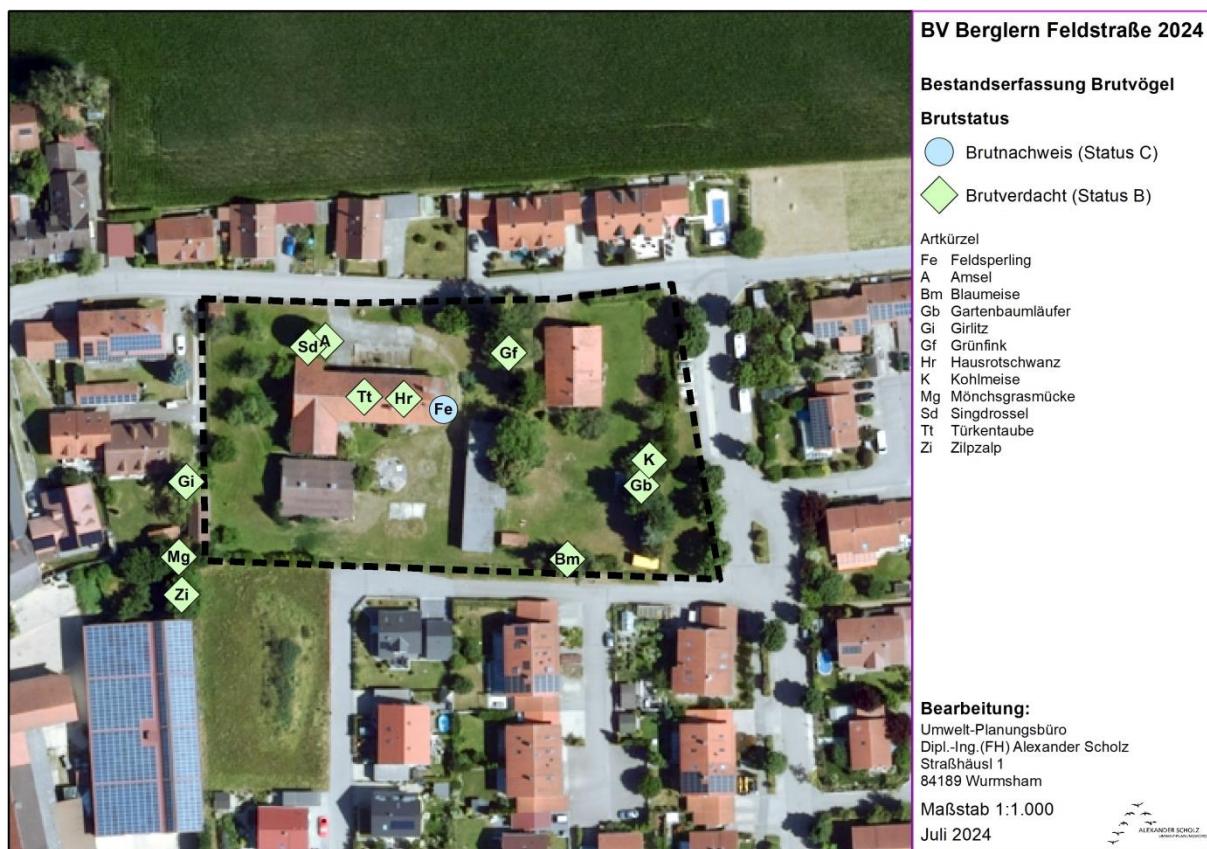
Für die auf der Roten Liste Bayerns oder Deutschlands stehenden bzw. streng geschützten Arten existiert ein Brutnachweis des Feldsperlings. Die ermittelten Brutvorkommen der auf dem Grundstück oder direkt anschließenden Grundstücken erfassten Brutvögel sind in der Karte zur Revierverteilung dargestellt (Abb. 3).

**Tab. 1** Alle im Jahr 2024 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel und Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL B	RL D	ges. Schutz	EHZK	VSRL A.I	ABSP ED	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	-			BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	§	-			BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	§	-			BV
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>§</b>	<b>u(B)</b>			<b>C</b>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	§	-			BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	§	-			(BV)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	-			BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§§	-	g(B)	I	(BV)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§	-			BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	-			BV
<b>Mauersegler</b>	<b><i>Apus apus</i></b>	<b>3</b>	<b>*</b>	<b>§</b>	<b>u(B)</b>			<b>N</b>
<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbicum</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>§</b>	<b>u(B)</b>			<b>N</b>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	-			(BV)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§	-			Ü
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>§</b>	<b>u(B)</b>			<b>N</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§	-			(BV)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	§	-			BV
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	*	<b>3</b>	<b>§</b>	-			<b>(B)</b>
<b>Stieglitz</b>	<b><i>Carduelis carduelis</i></b>	<b>V</b>	<b>*</b>	<b>§</b>	-	<b>u(B)</b>		<b>N</b>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	§	-			BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	-			(BV)
<b>Summe Arten:</b>								<b>21</b>

Abkürzungen:	
Gefährdung (fett)	
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung (RYSLAVY et al., 30. September 2020) 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; - = kein Nachweis oder nicht etabliert
RL B	Rote Liste der Brutvögel Bayerns (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2016): 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Vorwarnliste; R = Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, * = Nicht gefährdet, ♦ = Nicht bewertet
Gesetzlicher Schutz	
§	besonders geschützt (alle europ. Vogelarten, § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, BArtSchV)
§§	streng geschützt (alle Arten nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung / § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, BArtSchV)
VSRL A.I	Arten des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie „in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten“ gem. Art. 4(1) und (2) Richtlinie 2009/147/EG
EHZK - Kontinentaler Erhaltungszustand Bayern (B: Brutvorkommen, R: Rastvorkommen, D: Durchzügler, S: Sommergast, W: Wintergast)	
g	günstig
u	ungünstig/unzureichend

s	ungünstig/schlecht
?	unbekannt
-	keine Angaben
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm, Lkr. Erding (Stand März 2001)
I	landkreisbedeutsame Art
ü	überregionale bis landesweite Bedeutung
Status (es wurde jeweils der höchste Brutstatus je Gebiet angegeben)	
BV	Brutvogel ohne genaue Statusangabe (häufige und ungefährdete Arten i. d. R. mit sicheren Bruten im Gebiet)
()	Brutvogel außerhalb des UG
A	Brutzeitfeststellung – möglicher Brutvogel
B	Brutverdacht - wahrscheinlicher Brutvogel
C	Brutnachweis – sicherer Brutvogel
DZ,W G	Durchzügler, Winter- oder Sommerringe
N	Nahrungsgast (pot. Brutplätze liegen außerhalb des UG)
Ü	Überflug



**Abb. 3** Bestandskarte Vögel (Reviermittelpunkte /Brutnachweise Erfassung 2024)  
(Kartengrundlage: [GEODATENONLINE](#), BVV 2024)

### 3.2.3 Gefährdung und Bedeutung der nachgewiesenen Vogelarten

Als einzige Art, die in der Roten Liste Bayerns und Deutschlands in der Vorwarnstufe geführt wird, konnte der Feldsperling mit einem Brutnachweis an dem alten landwirtschaftlichen Wohngebäude nachgewiesen werden.

### 3.2.4 Bemerkungen zu ausgewählten Brutvogelarten

Der Feldsperling wurde im Dachraum an der östlichen Firstseite des alten landwirtschaftlichen Wohngebäudes in einer beschädigter Vordachverschaltung nachgewiesen. Hier wurde im Mai regelmäßig ein mit Futter einfliegender Altvogel beobachtet.



rechts: nachgewiesener Brutplatz des Feldsperlings

### 3.2.5 Bewertung des Gebietes als Vogellebensraum

Der Untersuchungsbereich weist zusammen mit den direkt angrenzenden Flächen mit 15 Brutvogelarten eine erwartbare Anzahl an Brutvögeln auf. Es fehlen allerdings wertgebende Arten wie z.B. der Gartenrotschwanz, welche nach der Beseitigung der älteren Obstbäume mit Höhlen oder anderer Gehölze<sup>1</sup> auf den beiden Grundstücken fehlen.

Fast alle der im Gebiet nachgewiesenen Arten brüten auch hier bzw. in der näheren Umgebung. Buntspecht, Mauerschwalbe, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe sowie Stieglitz waren als Nahrungsgäste im Luftraum bzw. in den Gehölzbeständen innerhalb des Untersuchungsgebietes zu beobachten.

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes innerhalb des Siedlungsgebietes von Berglern enthält das Artenspektrum viele Vögel, die als typische Siedlungsarten beschrieben werden können. Die beiden Vorhabensgrundstücke können als naturnah beschrieben werden. Aufgrund der größtenteils seit längerer Zeit fehlenden Nutzung liegen nur wenige Störwirkungen vor.

Die nachgewiesenen Vogelarten können anhand der von ihnen besiedelten Lebensräume in sog. Ökologische Gilden (Nist- und Nahrungsgilden) eingeteilt werden. Dabei werden Vo-

<sup>1</sup> die entnommenen Obstbäume wurden bei der ersten Begehung des Grundstücks bereits gefällt festgestellt

gelarten mit gleichen Ansprüchen an ihre Lebensräume oder mit z. B. ähnlichen Nistgewohnheiten in Gruppen zusammengefasst und geprüft. Im Grunde sind das Untersuchungsgebiet und die direkt angrenzenden Flächen als „Lebensraumbereich“ strukturreiche Siedlungsbereiche“ zu charakterisieren.

### 3.3 Bestandserfassung Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

#### 3.3.1 Methodik

Im Jahr 2024 wurde auch eine Erfassung der Reptilien durchgeführt, da Vorkommen v.a. der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden konnten. Die Bestandserfassung hatte zum Ziel, eine mögliches Vorkommen bzw. Betroffenheiten der Art zu ermitteln und dass sich aus den Ergebnissen ggf. Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation ableiten lassen.

Die Zauneidechse besiedelt in der Regel wärmegetönte südexponierten Flächen und Böschungen. Solche Standorte sind aufgrund der guten Voraussetzungen für die artspezifische Thermoregulierung und des mageren Bewuchses für Sonn- und Eiablageplätze (Zauneidechse) als Habitate gut geeignet.

Das Untersuchungsgebiet bietet hierfür an mehreren Stellen eine Lebensraumeignung für die Art dar. Bis auf die versiegelten Flächen nördlich der alten Hofstelle existieren mehrere Bereiche, die grundsätzlich alle notwendigen Bestandteile eines Zauneidechsen-Lebensraumes enthalten.



Südliche Flächen an der Hofstelle mit grundsätzlicher Eignung als Zauneidechsen-Habitat

Als mögliche Vorkommensbereiche wurden im Vorfeld der Erfassung insbesondere die Gartenbereiche südlich der alten Hofstelle sowie Randbereiche der beiden Grundstücke vermutet. Hier existieren sowohl sonnige Bereiche, als auch Strukturen zur Deckung.

Die vier Begehungen fanden am 21.04., 10.05., 23.05. und 04.06.2024 statt und erfolgten somit hauptsächlich zur Fortpflanzungszeit (Paarungs- und Tragzeit). Dabei wurden für Reptilien geeignete Bereiche bei günstigen Witterungsbedingungen im gesamten Untersuchungsgebiet langsam abgeschriften und abgesucht. Besonderes Augenmerk lag dabei auf die Grenz- und Übergangsbereiche entlang von besonnten Säumen an Gehölzen oder entlang von Strukturen.

Bei den einzelnen Reptilien-Beobachtungen werden bei Nachweisen Art, Altersklasse und Geschlecht (soweit möglich) notiert. Die Fundorte wurden Vor-Ort in ein GPS-System übertragen und mit dem Programm ArcGIS 10.2 weiterverarbeitet.

### 3.3.2 Ergebnisse und Bewertung

Bei den Begehungen der relevanten Bereiche wurden keine Nachweise von Reptilien bzw. der Zauneidechse erbracht. Aufgrund des Ergebnisses der Erfassung im Jahr 2024 kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Vorhabensbereich aktuell um keinen besiedelten Lebensraum der Art handelt.

## 3.4 Bestandserfassung Haselmaus

In der vorliegenden (reduzierten) Untersuchung wurden, wie in der Praxis derzeit fachlicher Standard, Niströhren ausgebracht. Die Haselmäuse nutzen diese Röhren als Tagesschlafplatz. Die insgesamt 15 Niströhren wurden an Ästen und Zweigen in der Strauch- und Baumvegetation aufgehängt.

Die Niströhren wurden im April 2024 ausgebracht und an zwei Terminen bis Mitte Juli kontrolliert. Bislang konnte kein indirekter oder direkter Nachweis eines Schlafnestes oder einer Haselmaus erbracht werden. Die Niströhren werden im Herbst nochmals auf Besatz kontrolliert. Aufgrund der Lage der Grundstücke und des fehlenden Anschlusses an bewaldetes Gebiet wird aber nicht von einem Vorkommen ausgegangen.

## 3.5 Bestandserfassung Fledermäuse

Die Bestandserfassung der Fledermäuse wurde durch Sabine Meyer im Jahr 2024 durchgeführt. Die Ergebnisse werden in dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in den Folgekapiteln berücksichtigt. Die Ergebnisse der Untersuchung finden sich im Fledermaus-Gutachten „Bebauungsplan Gemeinde Berglern, Feldstraße Überbauung einer leerstehenden Hofstelle und angrenzender Grundstücke“ (Meyer, Stand 06.07.2024).

## 4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei werden Wirkfaktoren genannt, die bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das geplante Bauvorhaben zu prognostizieren sind.

### 4.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens stehen insbesondere in Zusammenhang mit der bereits erfolgten Beseitigung von Strukturbäumen und weiteren Gehölzbeständen im Umfang der notwendigen Eingriffe sowie dem Rückbau von alten landwirtschaftlichen Gebäuden und eines Einfamilienhauses. Hinzu kommen Störwirkungen durch den Einsatz von Baumaschinen/-geräten und Transportfahrzeugen während der Bauzeit.

#### Flächeninanspruchnahme:

- dauerhafte Flächenumwandlung bei der Baufeldfreimachung sowie temporärer Entzug bzw. Veränderung im Bereich der Arbeitsräume und Lagerplätze
- Inanspruchnahme von derzeit grundsätzlich für verschiedene Tierarten geeigneten Habitatstrukturen (Schädigung von Lebensstätten, Tötung von Einzeltieren oder Zerstörung von Gelegen)
- Entnahme von Altbäumen mit Habitatstrukturen und Gehölzen mit nachfolgender Bebauung
- Rückbau von Gebäuden mit Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter sowie Quartierangeboten für Fledermäuse
- Beseitigung eines kleinen Obstbaumbestandes als Nahrungsgrundlage und Lebensraum für vorkommende Arten

#### Lärmimmissionen /Störungen:

- Baustellenverkehr auf Zubringerwegen während der Bauphase (Störung von Tierarten durch Baulärm)
- Baubedingte Staubbewilligungen, Abgasimmissionen (Störung von Tierarten)
- Erschütterungen und optische Störungen während der Bauphase (Störung Tierarten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungssuchgebieten, Scheuchwirkungen durch Baumaschinen und LKWs)
- bauzeitliche Barrierewirkung oder Zerschneidungswirkung

### 4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch den Bau der geplanten Gebäude samt Außenanlagen und Erschließungsflächen werden dauerhaft Flächen versiegelt. Eine Erhöhung der Störwirkung, welche sich in die Umgebung verlagern könnte ist nicht zu prognostizieren, da in der Vergangenheit durch die bestehende Bebauung auf dem Grundstück vergleichbare Störwirkungen vorlagen.

## **Flächeninanspruchnahme:**

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Gebäude samt Versiegelung und Erschließung usw. (Auswirkung auf Lebensräume von Tierarten)
- eine dauerhafte und entscheidende Beeinträchtigung von Vernetzungskorridoren ist nicht zu prognostizieren (potenziell genutzte Verbindungsachsen für Tiere bleiben weitgehend erhalten)
- eine Fragmentierung bzw. Verinselung bestehender Lebensräume von Tierarten ist nicht zu erwarten

## **4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Mit der geplanten Bebauung verbundene Lärmimmissionen werden sich voraussichtlich in die Umgebung verlagern. Mögliche Beeinträchtigungen sind zusammengefasst:

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen durch Verkehr und menschliche Aktivitäten im Wohngebiet
- eine entscheidende Erhöhung der Zerschneidungs- und Trenneffekte von Habitaten, die über den eigentlichen Flächenverlust hinausgeht, ist betriebsbedingt nicht zu erwarten
- Auswirkungen auf sensible Habitate durch Abstrahlung von Licht
- Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse durch Kollisionen an Glasfassaden

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

#### **5.1.1 V-1 Zeitliche Vorgaben zu Eingriffen, weiteren Kontrollen und für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Fledermäuse sowie allgemeine vorhabenspezifische Hinweise (s. Gutachten Sabine Meyer, Stand 2024)**

1. Ersatzquartiere werden im Sommer /Herbst 2024 geschaffen (s. Kap. 5.2.1). Die Umsetzung ist auf dem Grundstück Feldstraße 12a geplant.
2. Es findet eine Kontrolle der Gebäude Feldstraße 10 bezüglich Winterquartiere im Oktober /November 2024 statt. Wenn ein Winterquartier festgestellt wird, ist ein Abbruch nur in Abstimmung bzw. nach Freigabe der unteren Naturschutzbehörde und im Bei-

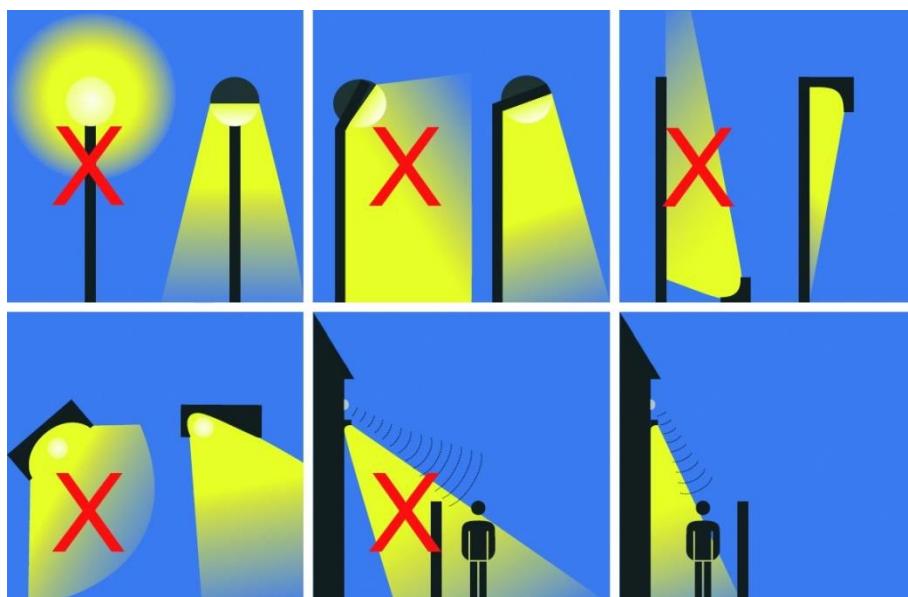
sein einer Fachkundigen Person (ÖBB) in der Regel in Wärmeperioden ab März /April möglich.

3. Wenn die Ersatzquartiere bezugsfertig sind, können im Winter (November bis Februar) bekannte Sommerquartiere nicht nutzbar gemacht werden (z.B. Fensterläden entfernen, bekannte Spaltenquartiere außen an Süd- und Nordseite des Stallanbau öffnen).
4. Das alte Wohngebäude wird von Fledermäusen im Sommer nur außen hinter Fensterläden genutzt. Wenn bei den Kontrollen im Oktober /November 2024 kein Winterquartier nachgewiesen wird, kann das Wohngebäude im Winter zurückgebaut werden. Wenn sich der Abbruch verzögert, müssen zumindest die Fensterläden im Winter entfernt werden, um eine Nutzung als Sommerquartier zu verhindern.
5. Der Stallanbau wird von Fledermäusen im Sommer als Jagdraum und außen als Spaltenquartier genutzt. Wenn kein Winterquartier nachgewiesen wird, kann dieser Anbau auch im Winter zurück gebaut werden. Wenn sich der Abbruch verzögert, müssen die bekannten Spaltenquartiere im Winter entfernt werden, um eine Nutzung als Sommerquartier zu verhindern.
6. Der Kuhstall wird von den Fledermäusen im Sommer nicht genutzt. Ein Abbruch im Sommer ist deshalb möglich. Wenn bei den Kontrollen im Oktober /November 2024 kein Winterquartier nachgewiesen wird, kann dieses Gebäude auch im Winter zurück gebaut werden.
7. Ein Rückbau der Garagen kann nur erfolgen, wenn keine Fledermäuse die Hohlbalkensteine (Winterquartier und Sommerquartier) nutzen. Geeigneter Zeitraum für den Rückbau ist von April bis Oktober (weiter siehe Punkt 9).
8. Der Rückbau und die Entkernung des Einfamilienhauses in der Feldstraße 12 kann in der Zeit von November bis Ende Februar erfolgen, wenn die Ersatzquartiere den Fledermäuse zur Verfügung stehen. Wenn sich der Abbruch verzögert, muss das Ziegeldach im Winter entfernt werden, um eine Nutzung als Sommerquartier zu verhindern.
9. Wenn zur geplanten Abbruchzeit Fledermäuse anwesend sind, ist für den Rückbau eine Genehmigung von der Naturschutzbehörde erforderlich. Der Rückbau darf nur in Anwesenheit einer sachkundigen Person (ÖBB) erfolgen. Zur Vergrämung der Fledermäuse im Zeitraum April bis Oktober können folgende Maßnahmen in Frage kommen, um ein Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG zu verhindern:
  - Rückbau nach dem Ausflug der Tiere
  - Einwegverschluss für begehbarer und bekannter Bereiche
  - Lichtmethode
10. Fledermausfundtiere, auch Totfunde und frischer Fledermauskot müssen einer sachkundigen Person oder der Naturschutzbehörde sofort mitgeteilt werden. Die Abbrucharbeiten müssen bis zur Klärung gestoppt werden.

### 5.1.2 V-2 Wahl geeigneter Beleuchtung und Beschränkung auf das notwendiges Maß

Durch ungünstige Leuchtkörper und eine maximale Beleuchtung durch horizontal abgestrahltes Licht können sensible Vogel- oder Fledermaus-Lebensräume nachhaltig beeinträchtigt werden. Durch falsch platzierte oder abstrahlende Beleuchtung in Richtung z.B. von Höhlenbäumen, kann es zu einer Entwertung von Quartieren kommen. Durch eine richtige Platzierung bzw. Abschirmung der Beleuchtungsanlagen „nach hinten“ mit nach unten gerichteten Lichtkegeln ohne Streuwirkung, kann eine gravierende Einstrahlung in benachbarte Lebensräume und Quartiere allerdings verhindert bzw. minimiert werden (Abb. 4 und 5).

Die Beleuchtungseinrichtung an bzw. im Umfeld der geplanten Bebauung wird, sofern sicherheitstechnisch möglich, auf das minimal notwendige Maß reduziert. Insofern ist auch auf eine Außenbeleuchtung an den entsprechend exponierten Fassaden der geplanten Baukörper zu verzichten bzw. sind diese soweit als möglich zu reduzieren.



**Abb. 4** Vorzuziehen sind immer die Beispiele rechts, also nach unten gerichtete Lichtquellen, die auf jene Bereiche fokussieren, wo das Licht effektiv benötigt wird. Sinnvoll ist eine Kopplung mit einem Bewegungsmelder (Quelle: Schweizerische Vogelwarte Sempach)



**Abb. 5** Gebündelte Beleuchtung von oben auf die effektiv zu erhellende Fläche

(Quelle: Schweizerische Vogelwarte Sempach)

Außenbeleuchtungen sind ausschließlich mit insektenfreundlichen, insektendichten Lampen mit UV-armen Lichtspektren (z.B. warmweiße LED < 2700 K) mit Abschirmung (z.B. Full-Cut-Off) von nächtlichem Streulicht auszustatten (s. Voith, J. & Hoiß, B. (2019): Lichtverschmutzung – Ursache des Insektenrückgangs? – ANLiegen Natur 41(1): 57-60, Laufen, ([www.anl-bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an41122voith\\_et\\_al\\_2019\\_lightverschmutzung.pdf](http://www.anl-bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an41122voith_et_al_2019_lightverschmutzung.pdf)).

### 5.1.3 V-3 Wiederverwendung von Brutplatz- und Quartierstrukturen

Quartierstrukturen von Fledermäusen an den Stämmen und /oder stärken Ästen der bereits gefällten Obstbäume sind zu erhalten und müssen möglichst im Ganzen wiederverwendet werden. Der Stamm oder Astabschnitt ist senkrecht an bestehenden Altbäumen zu fixieren (ZAHN et al. 2021). Die Standorte sind per GPS einzumessen und zu dokumentieren.

Sollten hierfür vorgesehene Bäume aufgrund späterer baulicher Maßnahmen oder Verkehrssicherungsmaßnahmen beseitigt oder aufgrund von natürlichen Ereignissen (z.B. Windwurf) beschädigt werden, sind die Strukturen an anderer Ort und Stelle auf dem Grundstück an Masten oder sonstigen geeigneten Vertikalstrukturen umzuhängen. Da es sich hierbei um natürliche Strukturelemente handelt, ist die Haltbarkeit begrenzt. Ein Ersatz ist nach Verlust der Funktion der Strukturen nicht erforderlich.

### 5.1.4 V-4 Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen an Glasflächen

*Hinweis: laut Vorhabensträger sind an den Gebäuden keine Glasfassaden oder größere Fensterflächen geplant. Diese Maßnahme wird deshalb nur vorsorglich in diese saP eingesetzt, falls sich Änderungen in der Planung der Gebäude ergeben sollten.*

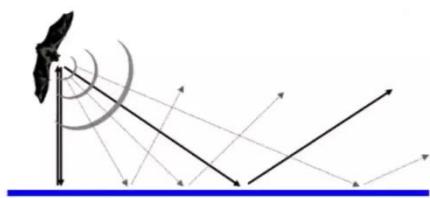
Falls größere Fenster oder Glasflächen an den geplanten Gebäuden vorgesehen sind, müssen grundsätzlich Maßnahmen zur Reduzierung /Verhinderung von Anflügen an Scheiben durch **Vögel** berücksichtigt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass auf größeren Glasscheiben außenseitig Markierungen angebracht werden. Dabei wird empfohlen, geprüfte Muster zu verwenden (vgl. SCHMID et al. 2012).

Eine Verwendung von schwarzen Silhouetten oder Produkten mit Wirkungen im UV-Bereich sind nicht geeignet. Ein gewisser Effekt lässt sich über die Berücksichtigung von z.B. Jalousien o.ä. erreichen. Um gefährliche Spiegelungen einzudämmen wird empfohlen, nur Gläser mit geringem Außenreflexionsgrad einzusetzen.

Zum Schutz von Vögeln bei Glasflächen, welche eine Fläche von 6 m<sup>2</sup> überschreiten muss auf Markierungen oder andere Methoden zurückgegriffen werden, welche eine Anflugrate von unter 10 % aufweisen. Dabei wird auf Studien der Wiener Umweltanwaltschaft zum Thema **Vogelanflug** verwiesen (<http://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtökologie/vogelanprall-an-glasflaechen/vogelanprall-an-glasflaechen/kategorie-a>). Des Weiteren ist zur Minimierung des Kollisionsrisikos entsprechend dem Vermeidungsgebot im Bereich von Verglasungen oder großflächigen Glaselementen, Fensterbändern etc. dem Vogelschutz Rechnung zu tragen. Durch reflexionsarme und mit geeigneten Mustern bedruckte Verglasungen ist die Spiegelung und Transparenz an Gefahrenstellen zu vermeiden. Die Maßnahmen haben zum Zeitpunkt der Ausführung dem aktuellen wissenschaftlichen Stand zu entsprechen (s.u.a. <http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm>).

Es wird insofern vorgegeben, dass bei Glasflächen, welche eine Fläche von 6 m<sup>2</sup> überschreiten die oben genannten Maßnahmen zur Reduzierung/Verhinderung von Vogelanprall an Scheiben erforderlich sind und umgesetzt werden müssen.

**Fledermäuse** nehmen glatte senkrechte Flächen erst kurz vor dem Aufprall wahr und können so einen Zusammenstoß oft nicht vermeiden („akustische Fallen“, GREIF et al. 2017).



*Wenn eine Fledermaus auf eine glatte Oberfläche zufliegt, werden ihre Echoortungsläute zunächst von ihr weg reflektiert. Erst wenn sie sich direkt neben der glatten Fläche befindet, werden Echos zu ihr zurück geworfen. © MPI f. Ornithologie/ S. Greif*

Für die geplanten Gebäude sind keine großflächigen Glasfassaden vorgesehen. Insofern sind hier mit hoher Wahrscheinlichkeit keine zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen nötig. Grundsätzlich lassen sich an größeren Fenstern vorbeugend geeignete Maßnahmen zur Verhinderung /Reduzierung von Anflügen durch Fledermäuse vorsehen. Ein gewisser Effekt lässt sich über die Berücksichtigung von z.B. Außenjalousien oder Fensterläden erreichen.

### **5.1.5 V-5 Zeitliche Vorgaben zum Rückbau von Gebäuden und der Beseitigung von Gehölzen**

Vorgaben zum Schutz der **Fledermäuse** bei dem Rückbau der Gebäude werden in Kap. 5.1.1 beschrieben.

Da auch **Vögel** an den Gebäuden brüten können, ist die in Kap. 5.1.1 (Punkte 6. und 7.) vorgegebene Maßnahme des Rückbaus von Gebäuden oder Gebäudeteilen im Sommer nur möglich, wenn ausgeschlossen werden kann, dass Brutvorkommen an den entsprechenden Gebäuden existieren.

Die Beseitigung von Gehölzen darf zum Schutz der Brutvögel gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum von **1. Oktober bis 28. Februar** erfolgen.

## **5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)**

Im Rahmen des Vorhabens sind folgende CEF-Maßnahmen erforderlich, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern.

Die CEF-Maßnahmen müssen vor Eingriffsbeginn wirksam sein, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Die benötigte Vorlaufzeit zur Herstellung und Eintreten der Wirksamkeit ist vom Vorhabensträger zu gewährleisten.

### **5.2.1 CEF-1 Kompensation entfallender Gebäudequartiere für Fledermäuse**

Folgende Ersatzmaßnahmen (s. folgende Tabelle Punkte a, b und c) für Fledermäuse sind dem Gutachten von Frau Sabine Meyer (S. 13 und 14, Stand 2024) entnommen. Zur Be trachtung der in den Tabellen angegeben Schaubilder wird auf dieses Fledermaus-Gutachten verwiesen.

#### **a) Sommerquartier und Wochenstubenquartier der Pipistrellen (Weißrandfledermaus):**

Spaltenquartiere mit Fertigstellung bis 15. März

Anzahl	Varianten	Innen/ Außen	Geeignete Gebäude	Entwicklung	Schaubild
1	Ziegeldach		Holzschuppen/ später an Neubau	Ziegeldach mit Schalung ohne Insekten schutzgitter und Spalt am Giebel	Nr. 27
1	Spaltenquartier aus Holz, (Fledermaus- bretter)	an die Gebäude Wand	Gartenhaus außen  Bestand Nachbarhäuser, später an Neubau  Freistehendes Quartier	Spaltenquartier mindestens BxH 20x40 cm mit Öffnungen unten 1,5 cm – 1,9 cm	Nr. 1,2,7,9, 18-22,23

#### **b) Winterquartier der Pipistrellen und Langohren:**

Ganzjahresquartiere mit Fertigstellung spätestens bis 1. Oktober.

Wichtig: Konstante Temperaturen möglichst von 0 bis 8 °C, feucht, ohne Sonneneinstrahlung

## naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Anzahl	Varianten	Innen/Außen	Geeignete Gebäude	Entwicklung	Schaubild
1	Holzstapel (nur Rauhautfledermaus)	Innen/ außen	Windgeschützte Ecke, vor einer Hauswand	Brennholzstapel ohne regelmäßiger Entnahme mit langjährigem Bestand	Nr. 13
oder 1	Baumhöhle (nur Rauhautfledermaus)	außen	Baumstämme mit Höhlung stehend erhalten	Bereits gefällte Baumstämme mit Höhlungen stehend erhalten	Nr. 15,16
5	Winterschlafplatz	innen	Holzschuppen teils aus Betonsteinen (Hohlblocksteine)	Einflugöffnung schaffen, 3 Winterschlafsteine aus Beton oder 5 defekte Hohlblocksteine in mindestens 2,5m Höhe	Nr. 10,12
1	Spaltenquartier Ganzjahresquartier	außen	An Holzschuppenwand in mindestens 3m Höhe, später an Neubau	Ostseitig anbringen in mindestens 3m Höhe, freier Anflug ohne Pflanzenbewuchs	Nr. 7,9
2	Einbausteine in Hauswand	außen	Neubaugebäude	Einbausteine in das Mauerwerk (Westwand) einbauen.	Nr. 8,9

## c) Sommerquartier der Bartfledermaus:

Spaltenquartiere mit Fertigstellung bis 15. März

Anzahl	Varianten	Innen/Außen	Geeignete Gebäude	Entwicklung	Schaubild
2	Windbrett Ost- und Westseite	außen	Holzschuppen/ später Neubau	Ost/Westseite	Nr. 24,25,26
oder 4	Fensterläden Ost/Westseite	außen	Holzschuppen/ später Neubau	Fensterläden ohne Nutzung, Ost- oder Westseite	wie in Haus 10 vorhanden
oder 2	Spaltenquartiere aus Holz, (Fledermausbretter)	an die Gebäude Wand	Gartenhaus außen  Bestand Nachbarhäuser, später Neubau  Freistehendes Quartier	Spaltenquartier mindestens BxH 20x40 cm mit Öffnungen unten 1,5 cm – 2 cm Mindesthöhe 2,5m mit freiem Anflug für die Fledermäuse	Nr. 1,7,9, 18-22,2

**5.2.2 CEF-2 Kompensation entfallender Baumquartiere für Fledermäuse**

Neben der Wiederverwendung bereits beseitigter Baumquartiere (s. Kap. 5.1.3, **V-3**), sind zusätzlich entsprechende Ersatzquartiere für Fledermausarten mit engerem Bezug zu Baumhöhlen oder mit vergleichbaren Strukturen an Bäumen zu berücksichtigen (s. Fledermaus-Gutachten, S. 15 oben).

Um das entfallende Quartiergebot für Fledermäuse an Altbäumen mit Habitateigenschaften ausgleichen zu können, müssen Fledermauskästen in entsprechendem Umfang (mind. 12 Stück) in nahegelegenen und weitgehend störungssarmen Gehölzbeständen aufgehängt werden. Es können hierfür auch die beiden Holzschuppen genutzt werden.

Der Kastentyp bestimmt sich durch die entfallenen Quartierstrukturen. Grundsätzlich eignen sich Rundkästen zur Kompensation von klassischen Buntspechthöhlen. Baumhöhlen o.ä., die den Fledermäusen zur Anlage von Wochenstubenquartieren oder als Überwinterungsquartiere dienen können, erfordern einen anderen Kastentyp.

Folgende Kastentypen /Kastenzusammensetzungen werden empfohlen:

- 3 Gruppen mit jeweils:
  - 1x Fledermausgroßraumröhre, Fa. Hasselfeldt\*
  - 1x Rundkasten (z.B. Typ „Fledermaushöhle 1FD (mit dreifacher Vorderwand)“, Fa. Schwegler\*
  - 2x Rundkasten (z.B. Typ „Fledermaushöhle 2F (universell)“, Fa. Schwegler\*

\*oder andere Hersteller, aber vergleichbare Qualität

Durch die Maßnahme wird der Ausfall an nutzbaren Strukturen vor Ort mittels zeitlichem Vorlauf, kurzfristig und ohne eine wesentliche Unterbrechung der Funktionsfähigkeit der betroffenen Einzelquartierstrukturen (Ruhestätten) kompensiert. Die Montage der Kästen soll baldmöglichst bzw. spätestens im Jahr vor der geplanten Fällung möglichst ortsnah erfolgen. Die Maßnahme ist deshalb mit zeitlichem Vorlauf mit den jeweiligen Flächenbesitzern abzustimmen.

Die Kästen sind von einer naturschutzfachlich ausgebildeten Fachkraft forstwirtschaftlich sachgerecht anzubringen und lagegenau zu dokumentieren. Die Fledermauskästen sind mindestens 5 Jahre lang jährlich zu kontrollieren und ggf. zu reinigen (ausfegen). Dies gilt auch für unten offene Kastenmodelle. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist bis spätestens Anfang März im Jahr des Beginns der Baumaßnahme nachzuweisen.

### **5.2.3 CEF-3 Kompensation entfallender Brutplatzmöglichkeiten für Vögel**

Als Kompensation für den Feldsperling sind mindestens 2 Sperlingskoloniekästen (z.B. Fa. Hasselfeldt.de, Typ „Nistkasten für Sperlinge“ oder Fa. Schwegler-natur.de Typ „Sperlingskoloniehaus 1SP“ oder gleichwertig) an den im Bestand verbleibenden Gebäuden (Holzschuppen) anzubringen. Dadurch soll es dem nachgewiesenen Brutvorkommen des Feldsperlings ermöglicht werden, in räumlich funktionalem Zusammenhang adäquate Brutplatzmöglichkeiten beziehen zu können. Die beiden Kästen können bei Bedarf nach der Fertigstellung auch an die Fassaden der neuen Gebäude umgehängt werden.

Als kurzfristig wirksame Maßnahme zur strukturellen Aufwertung und zum Ausgleich bereits beseitigter Bäume mit Brutstättenpotenzial für häufige Vogelarten, wird neben der Wiederverwendung der entfallenen Stamm- und Astabschnitte mit Höhlenstrukturen (s. Kap. 5.1.3), das Anbringen von insgesamt 6 geeigneten Vogelbrutkästen in angrenzenden Baumbeständen festgesetzt. Der zu wählende Nistkastentyp sowie die Anzahl sollte Art und Qualität des entfallenden Höhlennistplatzes entsprechen (ca. 5 entfallende Obstbäume):

Vorschlag Vogelbrutkästen: (als Beispiel von der Fa. Schwegler oder gleichwertig)

- 2 Stück „Nisthöhle 1B“, Fluglochweite Ø 26 mm
- 2 Stück „Nisthöhle 1B“, Fluglochweite Ø 32 mm
- 1 Stück „Nisthöhle 2GR (oval)
- 1 Stück „Baumläuferhöhle 2BN“

Als Ersatz für entfallende Brutplatzmöglichkeiten an den Gebäuden sind des Weiteren 4 Kästen an den im Bestand verbleibenden Gebäuden (Holzschuppen) anzubringen. Folgende Kastentypen können hierfür empfohlen werden:

Vorschlag Vogelbrutkästen: (als Beispiel von der Fa. Schwegler oder gleichwertig)

- 2 Stück „Halbhöhle 2H“
- 2 Stück „Halbhöhle 2HW“

Eine sachgerechte Anbringung ist zu beachten. Die Kästen sind mind. 5 Jahre lang zu warten und bei Verlust zu ersetzen. Zudem sind die Kästen auf Besatz zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding jährlich mitzuteilen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist bis spätestens Anfang März im Jahr des Beginns der Baumaßnahme nachzuweisen.

### 5.3 Ökologische Baubegleitung

Zur Begleitung und Koordination der vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. Kap. 5.1) und den CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) ist eine Ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Die Ökologische Baubegleitung ist vor dem jeweiligen Maßnahmenbeginn der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding zu nennen.

## 6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

#### Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten

Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),

- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

## Übersicht über das Vorkommen betroffener Pflanzenarten

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL werden aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen im Wirkraum des Vorhabens mit Vorkommen ausgeschlossen.

## 6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Das zu prüfende Artenspektrum setzt sich im Wesentlichen aus den Ergebnissen der Fledermaus-Untersuchung im Frühjahr /Sommer 2024 sowie aus der Bestandserfassung zu den Arten /Artengruppen Vögel, Zauneidechse und Haselmaus im Jahr 2024 sowie der Auswertung vorhandener Sekundärdaten (Karla.Natur, Stand Juli 2024) zusammen. Berücksichtigt wurden dabei auch Arten, die gem. Internet-Arbeitshilfe, LFU BAYERN (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>) für den Landkreis Erding zum Abfragezeitpunkt (Juli 2024) relevant waren.

### 6.2.1 Fledermäuse

Den Schwerpunkt bei der Beurteilung von etwaigen Auswirkungen auf Fledermäuse bildet die Gruppe der Arten, deren Wochenstuben- oder Überwinterungsquartiere sowie sonstige Quartiere im Einflussbereich des Vorhabens liegen können oder welche dieses als Jagdgebiet nutzen und sich hier entlang der Gehölzbestände bei Flügen orientieren.

Bei der Fledermauserfassung im Jahr 2024 (Sabine Meyer, St. Wolfgang, Stand 06.07.2024) wurden sowohl Einzelquartiere als auch Sommerquartiere für verschiedene Arten an dem Wohnhaus, dem Stallanbau und den Garagen auf dem Grundstück Nr. 10 (alte Hofstelle) erfasst. Zudem können Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden. Für die Kleine Bartfledermaus und die Weißrandfledermaus wurden Einzel-, Sommer- sowie Balzquartiere nachgewiesen. Für die Weißrandfledermaus existiert zudem ein Wochenstubenquartier an dem Gebäude Hausnr. 12. Die Gutachterin kommt zu der Einschätzung, dass ein kleines Wochenstubenquartier im Bereich des Ziegeldaches mit 1-2 Jungtieren nicht ausgeschlossen werden kann (vermutlich Weißrandfledermaus).

Im Rahmen der Strukturerfassung wurden mehrere Bäume mit qualitativ höherwertigen Strukturmerkmalen wie Spechthöhlen erfasst (s. Kap. 3.1). Allerdings wurden diese Obst-

bäume im Winter, bereits vor der ersten Ortsansicht gefällt, lagern aber noch auf dem Gelände. Diese Strukturen stellen grundsätzlich potenzielle Ganzjahresquartiere dar.

Die hier in zwei Gilden /Gruppen zusammengefasst behandelten Fledermausarten nutzen sowohl natürliche Quartiere wie Baumhöhlen oder auch Spaltenquartiere in Wald- und Gehölzlebensräumen, als auch Quartiere an menschlichen Bauwerken wie Dachstühlen oder Hausfassaden. Folgende Gruppen /Gilden von Fledermäusen werden bei der folgenden Prüfung nach vorliegender Lebensraumeignung im Vorhabensgebiet unterschieden:

- Fledermausarten mit engerem Bezug zu Gebäudequartieren
- Fledermausarten mit engerem Bezug zu natürlichen Quartieren an Bäumen

Grundsätzlich ergeben sich bei den als planungsrelevant betrachteten Fledermausarten Überschneidungen hinsichtlich ihrer Quartierwahl. Auch die Nahrungssuchräume dieser Arten ähneln sich und die Nahrungssuche findet innerhalb von durchgrünten Siedlungen an Gehölzrändern wie Baumgruppen oder entlang von Hecken oder auch entlang von Fließgewässern statt.

In den Daten von Klara.Natur (LFU, Stand Juli 2024) sind für das Gemeindegebiet von Berglern ältere Nachweise des Großen Mausohrs dokumentiert.

#### 6.2.1.1 Nachgewiesene Gebäudefledermäuse

**Tab. 2** Nachgewiesene Gebäudefledermäuse

NW	Artnamen deutsch	Art. Wissenschaftlich	RLB	RL D	Kontinental	lokale Population
X <sup>2</sup>	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	g	A
X <sup>2</sup>	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	u	B/C
X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	g	A/B
X <sup>3</sup>	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	s	C
X <sup>2</sup>	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	u	B/C
X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	u	B/C
X	Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	g	A
X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g	A

streng geschützte Fledermausarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**Legende:**

RL D Rote Liste Deutschland (Bundesamt für Naturschutz [BfN] 2009) und  
 RL B Rote Liste Bayern (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz [LfU] 2017)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend

<sup>2</sup> die Aufnahmen lassen eine Bestimmung nur auf die Artengruppe zu (Meyer 2024)

<sup>3</sup> Art möglich, Nachweis mit Detektor ist für die genaue Artbestimmung nicht ausreichend (Meyer 2024)

		*/- Ungefährdet
		◆ Nicht bewertet
		D Daten defizitär
<u>unterstrichen</u>		streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG
<b>fett</b>		Rote-Liste-Tierart
<b>EHZ</b>	Erhaltungszustand	g günstig u ungünstig/unzureichend s ungünstig/schlecht ? unbekannt
<b>EHZ</b>	Erhaltungszustand - Vögel	g günstig (favourable) u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate) s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
<b>NW</b>		X Nachweis bei Bestandserfassung 2024
<b>EHZ</b>		Erhaltungszustand lokale Population: A hervorragend B gut C mittel – schlecht - nicht einschätzbar

## 1 Habitateignung im Einflussbereich des Vorhabens

s. Einleitung Kap. 6.2.1

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

Vorhabensbedingt können nach Auswertung der Ergebnisse der Bestandserfassung im Jahr 2024 für die hier zusammengefasst geprüften Arten geeignete Quartiermöglichkeiten an dem alten Wohnhaus (Hausnr. 10), dem Stallanbau, an Nebengebäuden sowie dem Einfamilienhaus Hausnr. 12 verloren gehen. Speziell für die Weißrandfledermaus ist auch eine Nutzung des Ziegeldaches als Wochenstubenquartier an dem Wohngebäude Hausnr. 12 anzunehmen. Auch eine Nutzung während der Wintermonate ist bei den Arten nicht ausgeschlossen.

Zum Erhalt der ökologischen Funktion betroffener Quartiermöglichkeiten sind insofern Maßnahmen zur Kompensation erforderlich (**CEF-1**).

Eine entscheidende Beeinträchtigung von Jagd- oder Verbundstrukturen ist nicht zu erkennen, da relevante Leitstrukturen nicht entscheidend beeinträchtigt werden. Die verbleibenden Bestandsränder im Süden können von den Fledermäusen auch weiterhin als Verbindungsstrukturen oder Jagdgebiete innerhalb des Siedlungsbereiches genutzt werden.

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ist im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der angesetzten Kompensationsmaßnahme als nicht verwirklicht anzusehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - **CEF-1** Kompensation entfallender Quartiermöglichkeiten an Gebäuden für Fledermäuse

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Eine Störung von möglicherweise besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Umfeld der von den Rückbaumaßnahmen betroffenen Gebäude, kann z.B. während der störungsintensiveren Bauphase auftreten. Diese Beeinträchtigungen sind aber zeitlich begrenzt und besitzen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht die Qualität, ein dauerhaftes Meidungsverhalten von potenziell in Nachbargebäuden lebenden Fledermäusen auszulösen.

Durch Lichtimmissionen können Fledermausarten künftig insbesondere bei Flügen in Nahrungshabitate oder beim Wechsel zwischen Quartieren beeinträchtigt werden. Übermäßige Störwirkungen durch Licht, z.B. durch ungünstige Abstrahlungen (Streulicht) der Beleuchtung, können zu einer Veränderung von Flugrouten führen. Die Fledermäuse jagen bevorzugt Insekten, die von künstlichen Lichtquellen angezogen werden und sich dort aggregieren. Die Anlockdistanz von Leuchten wird auf 20 – 700 m geschätzt (GORONCZY 2018). Damit ergibt sich oftmals eine Veränderung der Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse in ihren angestammten Jagdgebieten. Durch die Beleuchtungseinrichtungen an den neuen Gebäuden oder im Bereich der Erschließung können somit auch Beeinträchtigung von hier regelmäßig stattfindenden Verbindungs- oder Jagdflügen auftreten.

Zu berücksichtigen ist, dass durch die bestehende Bebauung sowie die Straßenbeleuchtung an der Feldstraße bereits eine Vorbelastung durch Beleuchtung in Form von Lichtemissionen vorliegt.

Als Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme wird vorgegeben, dass die Außenbeleuchtungen an den entsprechend exponierten Fassaden der geplanten Baukörper sowie im Bereich der Erschließungsstraßen- und Wege soweit als möglich zu reduzieren sind und nur geeignete Beleuchtungseinrichtungen verwendet werden (**V-2**).

Die vorhabensbedingt zu prognostizierenden Wirkfaktoren können den Reproduktionserfolg der Fledermausarten durch Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht signifikant einschränken oder gefährden. Die Lokalpopulationen werden unter Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen vom Vorhaben nicht geschwächt, ihr Erhaltungszustand bleibt mit angehender Sicherheit gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-2** Wahl geeigneter Beleuchtung und Beschränkung auf notwendiges Maß

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5

### Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Mit der Berücksichtigung eines geeigneten Zeitraumes für den Rückbau betroffener Gebäude, bzw. der Durchführung von vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen, kann das Risiko der Tötung oder Verletzung von Einzeltieren minimiert bzw. verhindert werden. Die Rückbaumaßnahmen finden deshalb nur zu für Fledermäuse unproblematischen Zeitpunkten bzw. Zeiträumen statt. Einzelne Gebäude werden im Oktober /November zusätzlich nach Winterquartieren untersucht. Sollten sich hier Funde ergeben, sind die möglichen

Zeiträume für Maßnahmen wie in Kap. 5.1.1 (**V-1**) beschrieben zu beachten.

Große und vor allem glatte Glasflächen an Gebäuden stellen eine Gefährdung für Fledermäuse durch Kollisionen dar, wenn sie z.B. im Umfeld von tradierten und wichtigen Nahrungsgebieten liegen (GREIF 2017). Insgesamt sieht die vorliegende Planung aber keine übermäßige Ausstattung mit großen Glasflächen, sondern „normale“ Wohngebäude mit Lochfassaden vor.

Die Maßnahme **V-1** ist geeignet, eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos von Fledermäusen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - **V-1** Zeitliche Vorgaben zu Eingriffen, weiteren Kontrollen und für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Fledermäuse
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 6.2.1.2 Fledermausarten mit engerem Bezug zu natürlichen Quartieren

**Tab. 3** Fledermausarten mit engerem Bezug zu natürlichen Quartieren

NW	Artname deutsch	Art. Wissenschaftlich	RLB	RLD	Kontinental	lokale Population
X <sup>4</sup>	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	g	A
X <sup>5</sup>	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	u	B/C
X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	g	A/B
X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	u	B/C
X <sup>5</sup>	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	u	B/C
X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	-	g	A
X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	u	B/C
X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	u	B/C
X <sup>4</sup>	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	u	B/C
X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	g	A

streng geschützte Fledermausarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**Legende:**

RL D Rote Liste Deutschland (Bundesamt für Naturschutz [BfN] 2009) und  
 RL B Rote Liste Bayern (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz [LfU] 2017)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*/-	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet
D	Daten defizitär

unterstrichen streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG

<sup>4</sup> die Aufnahmen lassen eine Bestimmung nur auf die Artengruppe zu (Meyer 2024)

<sup>5</sup> Art möglich, Nachweis mit Detektor ist für die genaue Artbestimmung nicht ausreichend (Meyer 2024)

<b>fett</b>		Rote-Liste-Tierart
<b>EHZ</b>	Erhaltungszustand	g günstig u ungünstig/unzureichend s ungünstig/schlecht ? unbekannt
<b>EHZ</b>	Erhaltungszustand - Vögel	g günstig (favourable) u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate) s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
<b>NW</b>		X Nachweis bei Bestanderfassung 2024
<b>EHZ</b>		Erhaltungszustand lokale Population: A hervorragend B gut C mittel – schlecht - nicht einschätzbar

## 1 Habitateignung im Einflussbereich des Vorhabens

Auf dem Grundstück existieren aktuell keine Bäume mit entsprechenden Quartierstrukturen. Allerdings befanden sich an den im Winter bereits beseitigten Obstbäumen potenziell nutzbare Quartiere für die hier zusammengefasst behandelten Arten.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3

#### BNatSchG

Im Zuge des Vorhabens wurden mindestens 5 ältere Obstbäume mit entsprechenden Höhlenstrukturen bereits im Winter 2024 beseitigt. Um diesen Verlust auszugleichen und zum Erhalt der ökologischen Funktion betroffener Quartiermöglichkeiten ist Kompensationsmaßnahme **CEF-2** durchzuführen. Darüber hinaus sind die entfallenen Strukturen an den Stamm- und Astabschnitten zu erhalten und an geeigneten Bäumen im Umfeld anzubringen (**V-3**).

Eine entscheidende Beeinträchtigung von Jagd- oder Verbundstrukturen ist nicht zu erkennen, da relevante Leitstrukturen nicht entscheidend beeinträchtigt werden. Die verbleibenden Bestandsränder im Süden können von den Fledermäusen auch weiterhin als Verbindungsstrukturen oder Jagdgebiete innerhalb des Siedlungsbereiches genutzt werden.

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ist im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der angesetzten Kompensationsmaßnahme als nicht verwirklicht anzusehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
  - **V-3** Wiederverwendung von Quartierstrukturen an Stammabschnitten oder größeren Ästen mit Höhlen oder vergleichbare Strukturen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - **CEF-2** Kompensation entfallender Quartiermöglichkeiten an Bäumen für Fledermäuse

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5

#### BNatSchG

Eine Störung von möglicherweise besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten an Bäumen im Umfeld der Maßnahme, kann z.B. während der störungsintensiveren Bauphase auftre-

ten. Diese Beeinträchtigungen sind aber zeitlich begrenzt und besitzen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht die Qualität, ein dauerhaftes Meidungsverhalten von potenziell sich in Bäumen aufhaltenden Fledermäusen auszulösen.

Durch Lichtimmissionen können Fledermausarten künftig insbesondere bei Flügen in Nahrungsgebiete oder beim Wechsel zwischen Quartieren beeinträchtigt werden. Übermäßige Störwirkungen durch Licht, z.B. durch ungünstige Abstrahlungen (Streulicht) der Beleuchtung, können zu einer Veränderung von Flugrouten führen. Die Fledermäuse jagen bevorzugt Insekten, die von künstlichen Lichtquellen angezogen werden und sich dort aggregieren. Die Anlockdistanz von Leuchten wird auf 20 – 700 m geschätzt (GORONCZY 2018). Damit ergibt sich oftmals eine Veränderung der Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse in ihren angestammten Jagdgebieten. Durch die Beleuchtungseinrichtungen an den neuen Gebäuden oder im Bereich der Erschließung, können somit auch Beeinträchtigung von hier regelmäßig stattfindenden Verbindungs- oder Jagdflügen auftreten.

Zu berücksichtigen ist, dass durch die bestehende Bebauung sowie die Straßenbeleuchtung an der Feldstraße bereits eine Vorbelastung in Form von Lichtemissionen vorliegt.

Als Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme wird vorgegeben, dass die Außenbeleuchtungen an den entsprechend exponierten Fassaden der geplanten Baukörper sowie im Bereich der Erschließungsstraßen- und Wege soweit als möglich zu reduzieren sind und nur geeignete Beleuchtungseinrichtungen verwendet werden (**V-2**).

Die vorhabensbedingt zu prognostizierenden Wirkfaktoren können den Reproduktionserfolg der Fledermausarten durch Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht signifikant einschränken oder gefährden. Die Lokalpopulationen werden unter Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen vom Vorhaben nicht geschwächt, ihr Erhaltungszustand bleibt mit angehender Sicherheit gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - **V-2** Wahl geeigneter Beleuchtung und Beschränkung auf notwendiges Maß

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Die noch auf den Grundstücken vorhandenen Bäume enthalten keine Strukturmerkmale wie Höhlen, Nischen oder Spalten. Insofern ist bei dieser Artengruppe eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Große und vor allem glatte Glasflächen an Gebäuden stellen eine Gefährdung für Fledermäuse durch Kollisionen dar, wenn sie z.B. im Umfeld von tradierten und wichtigen Nahrungsgebieten liegen (GREIF 2017). Insgesamt sieht die vorliegende Planung aber keine übermäßige Ausstattung mit großen Glasflächen, sondern eine „normale“ Wohngebäude vor.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos von Fledermäusen und

somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ist für die Arten dieser Gruppe nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 6.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologi-

schen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## Übersicht über die zu prüfenden, planungsrelevanten Europäischen Vogelarten

Zur Beurteilung der möglichen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen wird der Brutvogelbestand herangezogen, der im Rahmen der Bestandskartierung 2024 erfasst und nach Auswertung der saP-Arbeitshilfe (LfU Bayern, Stand Juli 2024) ermittelt wurde.

**Tab. 4** Aufstellung der innerhalb ihrer ökologischen Gilden /Gruppen relevanten und zu prüfenden Vogelarten

Ökologische Gruppe	Prüfung
Häufige und ungefährdete <sup>6</sup> Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonal genutzten Nistplätzen	Prüfung als Gruppe /Gilde Kap. 6.3.2
Häufige und ungefährdete <sup>6</sup> Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an regelmäßig genutzten Nistplätzen	Prüfung als Gruppe /Gilde Kap. 6.3.3

### 6.3.1 Weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an regelmäßig genutzten Nistplätzen

Nachfolgend werden die häufigen und weit verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten auf potenzielle Verbotstatbestände geprüft, die im Rahmen der Bestandserfassung im Jahr 2024 mit Brutvorkommen in regelmäßig genutzten Brutstätten im Untersuchungsgebiet oder in angrenzenden Flächen festgestellt wurden.

#### 1.1 Grundinformationen

**Tab. 5** weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an regelmäßig genutzten Nistplätzen

N	Deutscher Name	wissenschaftl. Name	RLB	RL D	Erhaltungszustand EZH	
					kontinental	lokale Popula- tion
X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u(B)	B
(X)	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-	B
X	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-	A
X	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-	A
X	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-	A
(X)	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	g(B)	A
X	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-	A
X	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	A
X	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-	A

Legende s. Tab. 1 und Tab. 2; unterstrichen: nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung

<sup>6</sup> mit Arten der Vorwarnstufe der Roten Listen

bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, BArtSchV streng geschützte Vogelart

### **Einschätzung der lokalen Habitateignung für die ökologische Vogelgilde:**

Die Arten dieser Gruppe nutzen neben Höhlen oder Halbhöhlen, größeren Nischen oder Spalten auch kleinere Mangelstrukturen an Bäumen oder Strukturen an Gebäuden zur Anlage ihrer Brutplätze. Sowohl die größtenteils älteren Gebäude wie auch die bereits entfernten Obstbäume bietet bzw. boten einen nutzbaren Lebensraum für die Arten. Es konnten aber nur einzelne Reviere erfasst werden. Star und Grünspecht besitzen Reviere in angrenzenden Bereichen.

#### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG**

Nach Bewertung der Kartierergebnisse 2024 sind durch die Verringerung des Brutplatzangebotes für nur einzelne Paare insgesamt keine entscheidenden Einflüsse auf die Lokalpopulationen der Arten dieser Gruppe und deren Erhaltungszustände zu befürchten. Das heißt, dass durch den Wegfall von Brutmöglichkeiten für einzelne Revierpaare keine Auswirkungen auf deren lokale Bestände zu befürchten sind. Die Lokalpopulationen dieser Vogelarten sind weiträumiger zu betrachten.

Die im Einflussbereich des Vorhabens brütenden Arten dieser Gruppe stehen mit angehender Sicherheit mit anderen Vorkommen in angrenzenden Brutlebensräumen in regelmäßigem Austausch und dürften in der Lage sein, entfallende Brutmöglichkeiten durch kleinräumiges Ausweichen kompensieren zu können. Zudem wird der Verlust durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **CEF-3** kurzfristig ersetzt.

Um die bereits beseitigten, geeigneten Brutplatzmöglichkeiten an den beseitigten Obstbäumen weitgehend erhalten zu können, wird vorgegeben, dass die entsprechenden Stammabschnitte mit Höhlen bzw. mit entsprechenden Strukturmerkmalen auf dem Areal des Bebauungsplanes oder in angrenzenden Bereichen Wiederverwendung finden (**V-3**).

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Lebensstätten) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der vorgegebenen Kompensationsmaßnahme als nicht einschlägig zu konstatieren (STMI 2011), da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin gegeben ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-3** Wiederverwendung von Nistplatzstrukturen an Stammabschnitten oder größeren Ästen mit Höhlen oder vergleichbare Strukturen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-3** Kompensation entfallender Brutplatzmöglichkeiten für Vögel mit regelmäßig genutzten Brutplätzen

**Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**

## 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Die meisten der hier aufgeführten Arten zeigen mitunter eine hohe Toleranz gegenüber städtischen Lebensräumen oder Siedlungen auf, und sind regelmäßig in Gartengrundstücken, Parks oder kleineren Baumgruppen innerhalb von Städten oder Dörfern zu finden.

Es wird unterstellt, dass die im Umfeld brütenden Arten dieser Gruppe durch das Vorhaben nicht gravierend gestört werden, da Arten der Siedlungen in der Lage sind, die zu prognostizierenden Störwirkungen, die während der Bauphase entstehen oder mit der späteren Wohnnutzung des Geländes zusammenhängen, ohne eine entscheidende Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Bestände verkraften zu können.

Schlecht konstruierte Lichtquellen können Beeinträchtigungen für Vögel in ihren Lebensräumen darstellen (NABU 2018). Durch falsche oder überdimensionierte Beleuchtung und Abstrahlung insbesondere in Gehölzlebensräume können sich Beeinträchtigungen ergeben. Um dies weitgehend zu vermeiden, wird Maßnahme **V-2** vorgegeben.

Die Störungsdauer und -intensität, die von dem Vorhaben ausgeht, ist insgesamt nicht geeignet die jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten der Gruppe die im Wirkraum des Vorhabens liegen, entscheidend zu beeinträchtigen.

Durch das Vorhaben kommt es unter Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG für die Vogelarten dieser Gruppe.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-2** Wahl geeigneter Beleuchtung und Beschränkung auf das notwendige Maß

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Zum Ausschluss einer unmittelbaren Gefährdung einzelner Individuen (Nestlingen) oder von Entwicklungsstadien (Gelegen) der Vogelarten dieser Gruppe wird vorgegeben, dass alle erforderlichen Eingriffe in Gehölzbestände, wie auch der Rückbau von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden dürfen (**V-4**).

Zur Vermeidung von Vogelkollisionen an größeren Glasflächen wird vorsorglich Vermeidungsmaßnahme **V-5** vorgegeben (Umsetzung bei Bedarf).

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1

u. 5 BNatSchG (Tötung bzw. Zerstörung von Entwicklungsstadien) ist mit Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen für die erfassten Vogelarten dieser Gruppe insgesamt nicht zu konstatieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-4** Vorgaben des Zeitraumes zum Rückbau von Gebäuden und zur Beseitigung von Gehölzen
- **V-5** Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln an Glasflächen

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 6.3.2 Weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonal genutzten Nistplätzen

Nachfolgend werden die häufigen, weit verbreiteten ungefährdeten Vogelarten<sup>7</sup> mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonal genutzten Nistplätzen auf potenzielle Verbotstatbestände geprüft, die im Rahmen der Bestandserfassung im Jahr 2024 mit Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet oder in angrenzenden Flächen festgestellt wurden.

#### 1.1 Grundinformationen

**Tab. 6** Häufige und weit verbreitete Vogelarten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonal genutzten Nistplätzen

N	Deutscher Name	wissenschaftl. Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand EHZ	
					kontinental	lokale Population
X	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	A
(X)	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-	A
X	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-	A
(X)	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	A
(X)	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	A
X	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	A
X	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-	A
(X)	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	A

Legende s. Tab. 1 und Tab. 2

#### Einschätzung der lokalen Habitatemignung für die ökologische Vogelgilde:

Innerhalb des untersuchten Bereiches wurden nur einzelne Brutpaare der häufigen und frei in Gehölzen brütenden Vogelarten ermittelt. Weitere mögliche Brutplätze der Vogelarten dieser Gruppe befinden sich in den Gärten der angrenzenden Siedlungsgrundstücke.

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

Nach Bewertung der Kartierergebnisse sind durch die Verringerung des Brutplatzangebotes für vermutlich nur einzelne Paare, insgesamt keine entscheidenden Einflüs-

<sup>7</sup> mit Arten der Vorwarnliste der jeweiligen Roten Liste Deutschlands und/oder Bayerns

se auf die Lokalpopulationen der Arten dieser Gruppe und deren Erhaltungszustände zu befürchten. Das heißt, dass durch den Wegfall von Brutmöglichkeiten für einzelne Revierpaare keine Auswirkungen auf deren lokale Bestände zu befürchten sind. Die Lokalpopulationen dieser Vogelarten sind weiträumiger zu betrachten. Die im Einflussbereich des Vorhabens brütenden Arten dieser Gruppe stehen mit angehender Sicherheit mit anderen Vorkommen in angrenzenden Brutlebensräumen in regelmäßigen Austausch und dürften in der Lage sein, entfallende Brutmöglichkeiten durch kleinräumiges Ausweichen kompensieren zu können.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Lebensstätten) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist als nicht einschlägig zu konstatieren (STMI 2011), da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin gegeben ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Die meisten der hier aufgeführten Arten zeigen mitunter eine hohe Toleranz gegenüber innerstädtischen Bereichen oder Siedlungen auf, und sind regelmäßig in Gartengrundstücken, Parks oder kleineren Baumgruppen innerhalb von Städten oder Dörfern zu finden.

Es wird unterstellt, dass die im Umfeld brütenden Arten dieser Gruppe durch das Vorhaben nicht gravierend gestört werden, da Arten der Siedlungen in der Lage sind, die zu prognostizierenden Störwirkungen, die während der Bauphase entstehen oder mit der späteren Wohnnutzung des Geländes zusammenhängen, ohne eine entscheidende Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Bestände verkraften zu können.

Schlecht konstruierte Lichtquellen können Beeinträchtigungen für Vögel in ihren Lebensräumen darstellen (NABU 2018). Durch falsche oder überdimensionierte Beleuchtung und Abstrahlung insbesondere in Gehölzlebensräume können sich Beeinträchtigungen ergeben. Um dies weitgehend zu vermeiden, wird Maßnahme **V-2** vorgegeben.

Die Störungsdauer und -intensität, die von dem Vorhaben ausgeht, ist insgesamt nicht geeignet die jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten der Gruppe die im Wirkraum des Vorhabens liegen, entscheidend zu beeinträchtigen.

Durch das Vorhaben kommt es insgesamt und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahme zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1

Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG für die Arten der Gruppe.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-2** Wahl geeigneter Beleuchtung und Beschränkung auf das notwendige Maß

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### **2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG**

Zum Ausschluss einer unmittelbaren Gefährdung einzelner Individuen (Nestlingen) oder von Entwicklungsstadien (Gelegen) der Arten dieser Gruppe wird vorgegeben, dass alle erforderlichen Eingriffe in Gehölzbestände nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (**V-4**).

Zur Vermeidung von Vogelkollisionen an größeren Glasflächen wird vorsorglich Vermeidungsmaßnahme **V-5** vorgegeben (Umsetzung bei Bedarf).

Eine Erfüllung des Verbotsstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG (Tötung bzw. Zerstörung von Entwicklungsstadien) ist mit Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen für die erfassten Vogelarten dieser Gruppe insgesamt nicht zu konstatieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-4** Vorgaben des Zeitraumes zum Rückbau von Gebäuden und zur Beseitigung von Gehölzen
- **V-5** Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln an Glasflächen

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## **7 Fazit**

In dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die möglichen Beeinträchtigungen dargestellt, die durch das geplante Bauvorhaben „Bebauungsplan Feldstraße“ in Berglern auf den Grundstücken Fl.Nr. 1269/3, 1269/228 und Fl.Nr. 12669/177, auf im Einflussbereich des Vorhabens liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten einwirken können. Der Beurteilung liegen die Ergebnisse von Bestandserfassungen aus dem Jahr 2024 zu Grunde.

Vorhabensbedingt werden im vorliegenden Fall keine Vorkommen der nach der FFH-Richtlinie des Anhangs IV gemeinschaftsrechtlich geschützten Fledermausarten durch die Maßnahme entscheidend beeinträchtigt. Eine Verwirklichung von Verbotsstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist für diese Artengruppe und im Speziellen für die Arten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) mit Umsetzung der Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen **V-1** (Zeitliche Vorgaben zu Eingriffen, weiteren Kontrollen und zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für

Fledermäuse sowie allgemeine vorhabenspezifische Hinweise (s. Gutachten Sabine Meyer, Stand 2024)), **V-2** (Wahl geeigneter Beleuchtung und Beschränkung auf das notwendige Maß) und **V-3** (Wiederverwendung von Brutplatz- und Quartierstrukturen) zusammen mit den Kompensationsmaßnahmen **CEF-1** (Kompensation entfallender Gebäudequartiere für Fledermäuse) und **CEF-2** (Kompensation entfallender Baumquartiere für Fledermäuse) nicht zu konstatieren.

Unter den Vögeln ist u.a. der Feldsperling (*Passer montanus*) zu nennen, welcher durch den Rückbau des Wohnhauses der alten Hofstelle nachweislich einen genutzten Brutplatz verliert. Durch Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung **V-2** (Wahl geeigneter Beleuchtung und Beschränkung auf das notwendiges Maß), **V-3** (Wiederverwendung von Brutplatz- und Quartierstrukturen), **V-4** (Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen an Glasflächen) und **V-5** (Zeitliche Vorgaben zum Rückbau von Gebäuden und der Beseitigung von Gehölzen) in Kombination mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme **CEF-3** (Kompensation entfallender Brutplatzmöglichkeiten für Vögel), kann eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei den häufigen Vogelarten und auch für den lokalen Bestand des Feldsperlings vermieden werden.

## 8 Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ - BNATSG)** in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002, BGBl. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, Bonn 03. April 2002

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN;** Abi. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abi. Nr. 305)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN;** Abi. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abi. Nr. 115)

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

### **Literatur und Datengrundlage**

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg, 1998.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg 2009.

BAUER, H.-G. BEZZEL, E. FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AUA-Verlag, Wiebelsheim.

BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) 2009: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Rote Liste der Brutvögel Bayerns 2016.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Karla.Natur (Stand Juli 2024)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN: Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer, 2005.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (STMUGV) (HRSG.) (2005): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns – Kurzfassung.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020): Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung. Handlungsempfehlungen für Kommunen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (STMB): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN: Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer. 2004.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ: Fledermäuse – Lebensweise, Arten und Schutz, 2008.

AMLER K., BAHL A., HENLE K., KAULE G., POSCHOLD P., SETTELE J. (1999): *Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis – Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tiere*. Ulmer-Verlag.

BRAUN M., DIETERLEN F. (2005): *Die Säugetiere Baden-Württembergs*. Ulmer. Stuttgart. 2005.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland*. Band 1 und 2. Bonn – Bad Godesberg. 2004

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2007b): *Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie*.

GELLERMANN M., SCHREIBER M. (2007): *Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren: Leitfaden für die Praxis*. Schriftenreihe Natur und Recht. Springer Verlag. Berlin.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. [Hrsg.], BAUER K. [Bearb.]: *Handbuch der Vögel Mitteleuropas*. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden.

GREIF S. (2017): <https://www.mpg.de/11464675/glas-fledermaeuse>.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands*, 5. Fassung, 30. November 2015.

HARRISON C., CASTELL P.: *Jungvögel, Eier und Nester der Vögel*. Aula-Verlag. 2004.

MESCHEDE A., HELLER K. G.: *Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern*, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66, Bonn-Bad Godesberg, 2002.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2013): *Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen*.

RECK H. (BEARB.) (2001): *Lärm und Landschaft – Angewandte Landschaftsökologie*. Heft 44. Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“ in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg.

RICHARZ K., BEZZEL E., HORMANN M.: *Taschenbuch für Vogelschutz*. Aula Verlag. 2001.

RICHARZ K., HORMANN M.: *Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere*. Aula Verlag. 2008.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SCHNEEWEISS N., BLANKE I., KLUGE E., HASTEDT U. & R. BAIER, LANDESAMT FÜR UMWELT, GE-SUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN BRANDENBURG (2014): Naturschutz und Land-schaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. Heft 1 2014.

SÜDBECK P., ANDRETZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K., SUDTFELDT C.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell 2005.

TRAUTNER et al. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPO-ELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

WAHL, J., C., R. DRÖSCHMEISTER, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, T. LANGGEMACH, S. TRAUTMANN & C. SUDFELDT (2015): Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinati-onsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S.

## Internet

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de) – Internetseite des Landesamts für Umweltschutz, Bayern

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> - Internethilfe saP

*Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online-Viewer (FIN-Web)*

*Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Lanuv): Ge-schützte Arten in Nordrhein-Westfalen ([www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de](http://www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de))*

## Internet

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de) – Internetseite des Landesamts für Umweltschutz, Bayern

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> - Internethilfe saP

*Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online-Viewer (FIN-Web)*

*Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Lanuv): Ge-  
schützte Arten in Nordrhein-Westfalen ([www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de](http://www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de))*

## Anhang 1

### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Fassung mit Stand 08/2018)

Die folgenden Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beinhaltet alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

#### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

##### Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)  
**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)  
**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

### Schritt 2: Bestandsaufnahme

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

**RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).<sup>8</sup>

Kategorie	Bedeutung
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet:<sup>9</sup>

<sup>8</sup> LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

<sup>9</sup> LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

Gefährdungskategorien	
<b>0</b>	ausgestorben oder verschollen ( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen)
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen
<b>R</b>	extrem selten ( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN10:

Symbol	Kategorie
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
<b>*</b>	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

## **A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
X	X	X	<b>0</b>		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X	X		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X	X	X	X		Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X	X	X		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
X	X	X	X		Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
X	X	X	X		Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
<b>0</b>					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
X	X	X	<b>0</b>		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
X	X	X	X		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x

10 Ludwig, G. e. a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

## naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
X	X	X	X		Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	X	X	X		Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X	X	X	X		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
X	X	X	X		Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	x	1	x
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
X	X	X	X		Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
X	X	X	0		Zweifarbfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

**Säugetiere ohne Fledermäuse**

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
X	0				Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
X	X	X	0		Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x

**Kriechtiere**

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	X	0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
0					Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	0				Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
X	0				Wechselkröte	<i>Pseudoepeorus viridis</i>	1	3	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
---	--	--	--	--	------------------------	-------------------------	---	---	---

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
X	0				Grüne Flußjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympetrum paedisca</i> (S. <i>braueri</i> )	2	2	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
X	0				Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

**Nachtfalter**

0					Heckenwollafter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borellii</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

**Schnecken**

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahn-schnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

**Muscheln**

X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V					Art	Art	RLB	RLD	sg
---	--	--	--	--	-----	-----	-----	-----	----

## naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becher-glocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
X	0				Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifen-farn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Franzen-nenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
X	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsen-kraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
X	0				Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
X	0				Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

**B Vögel**

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R	-
X	0				Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>			
X	X	X	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	X	0		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
X	0				Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	-
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
X	0				Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>			
X	0				Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinolella</i>	*	*	-
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	*	-
X	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x
X	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
X	0				Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			
X	0				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
X	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	x
X	X	X	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-

## naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
X	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
X	0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	0				Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>			
X	X	X	0		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
X	X	X	X		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
X	0				Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	*	-
X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	x
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	x
X	0				Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x
X	X	X	0		Elster*)	<i>Pica pica</i>	*	*	-
X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-
X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
X	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	0				Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x
X	0				Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	-
X	X	X	X		Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
X	X	X	0		Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	X	X	0		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X	0				Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	-
X	0				Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
X	X	X	X		Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
X	0				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	-
X	0				Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>			
X	0				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-
X	X	X	0		Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	X	X		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
X	X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0				Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
X	X	X	0		Haussperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
X	0				Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-

## naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-
X	0				Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	♦	nb	-
X	0				Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>			
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	♦	nb	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	*	x
X	0				Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X	0		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	-
X	0				Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
X	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	X	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	*	*	-
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	-
X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
X	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-
X	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	x
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-
X	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	0	(X) 11		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	-
X	0				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	X	0	(X) 11		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	0				Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	-
X	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	x
X	X	X	X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
X	0				Moorente	<i>Aythya nyroca</i>			
X	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
X	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
X	0				Pfeifente	<i>Anas penelope</i>			
X	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X	0				Prachettaucher	<i>Gavia arctica</i>			
X	0				Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	0	(X)		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
X	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	X	0	(X) 11		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x
X	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-

<sup>11</sup> (X): Art kann mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabensbereich nach Beurteilung der Kartergebnisse im Jahr 2024 ausgeschlossen werden

## naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
X	0				Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
X	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X	0				Rohrschwirl	<i>Locustella lusciniooides</i>	*	*	x
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	◆	nb	
X	0				Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>			
X	0				Rotfussfalke	<i>Falco vespertinus</i>			
X	0				Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegae</i>			
X	X	X	0		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
X	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
X	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
X	0				Saatgans	<i>Anser fabalis</i>			
X	X	X	0		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	-
X	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	-
X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	x
X	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	-
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	x
X	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
X	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	*	x
X	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	*	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*	-
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	
X	0				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	◆	*	x
X	0				Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			
X	0				Silberreiher	<i>Egretta garzetta</i>			
X	X	X	X		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
X	0				Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>			
X	0				Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x
X	0				Spießente	<i>Anas acuta</i>			
X	X	0	(X)		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x
X	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	0				Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>			
X	0				Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>			
X	X	0	(X) 11		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-
X	0				Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
X	X	X	0		Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	◆	nb	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	-
X	0				Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	*	*	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
X	0				Sumpflohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	-
X	0				Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-
X	0				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	*	*	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X	0				Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>			
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X	X	X		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
X	X	X	0		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
X	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x
X	0				Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
X	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	0				Waldbauläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
0					Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	-
X	0				Waldoireule	<i>Asio otus</i>	*	*	x
X	0				Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>			
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	-
X	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	x
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x
X	0				Wassermann	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	0				Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	*	*	-
0					Weißenrückspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3	x
X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
X	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	0				Wiesenschaafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	-
X	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-
X	X	X	0		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	X	X		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	x
X	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x
X	0				Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>			
X	0				Zwergschnepfe	<i>Lymnocryptes minimus</i>	0		
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X	0				Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt